

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Strom, Fassung September 2020

für Belieferungen mit elektrischer Energie der Marke sigi durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (nachfolgend kurz: sigi)

## 1. Art und Umfang der Lieferung

**1.1** sigi liefert dem Kunden elektrische Energie zur Deckung seines Eigenverbrauchs. Dabei wird die elektrische Energie durch Einspeisung der dem Kundenverbrauch entsprechenden Energiemengen in das Verteilnetz des zuständigen Verteilernetzbetreibers (im Folgenden kurz: VNB) an den Kunden geliefert. Als Erfüllungsort gilt der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch sigi relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch sigi angehört.

**1.2** Die für den weiteren Transport der elektrischen Energie zur Kundenanlage erforderliche Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Energieliefervertrages, für die Netznutzung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem VNB erforderlich.

**1.3 Optionale Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“:** Sofern vertraglich ausdrücklich vereinbart, erhält der Kunde beim „Vorleistungsmodell“ eine einheitliche Rechnung für die gesamte Stromversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). sigi übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für sigi erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. UStR 2000, RZ 1536/1536a).

## 2. Wirksamwerden des Energieliefervertrages, Lieferbeginn

**2.1** Maßgeblicher Inhalt der Bestellung und somit Vertragsinhalt sind ausschließlich die vom Kunden in seinem Kunden-Account angegebenen Daten; davon abweichende individuelle Erklärungen des Kunden (z. B. auf dem Formular „Vollmacht & Bankeinzug“) können im automatisierten Prozess nicht identifiziert werden und werden daher keinesfalls Vertragsinhalt.

**2.2** sigi kann die Bestellung des Kunden innerhalb einer Frist von drei Wochen durch Übermittlung einer Lieferbestätigung an die vom Kunden in seinem Kunden-Account bekannt gegebene E-Mail-Adresse annehmen. Mit diesem Mail erhält der Kunde auch einen Aktivierungslink und ein elektronisches Vollmachts- und SEPA-Lastschrift-Formular. Um die Lieferung von Strom lt. den geltenden Marktregeln einleiten zu können, benötigt sigi vom Kunden dieses Formular in korrekt ausgefüllter und unterzeichneter Form. Die Unterschrift kann entfallen, wenn die Willenserklärung

auf der von sigi eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Bloßes Stillschweigen von sigi gilt nicht als Annahme des Angebots des Kunden.

**2.3** Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seiner Bestellung. sigi ist berechtigt, vor Annahme der Bestellung eine Prüfung der Bonität des Kunden über im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunftsteile vorzunehmen. Ergeben sich dabei berechtigte Zweifel an der Bonität des Kunden, kann sigi den Vertragsabschluss verweigern.

**2.4** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisen. Hat der Kunde einen Wunschtermin für den Beginn der Belieferung angegeben, so erfolgt die Belieferung zu diesem Termin, sofern dies rechtlich und technisch möglich ist. sigi hat das Recht, die Einleitung des Lieferantenwechsels bzw. der Anlagenanmeldung von der erfolgreichen Stellung einer allfällig mit dem Kunden vereinbarten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

**2.5** Sind für eine korrekte Durchführung des Lieferantenwechsels bzw. der Anlagenanmeldung Daten oder Unterlagen des Kunden (z. B. Zählpunktnummer) richtigzustellen und/oder zu ergänzen, so informiert sigi den Kunden unverzüglich davon. Führt der Kunde die entsprechenden Richtigstellungen bzw. Ergänzungen auf seinem Kunden-Account nicht binnen einer Frist von 21 Tagen durch, so hat sigi das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragsabschlusszeitpunkt aufzulösen, worauf der Kunde in der Information nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

**2.6** Wird ein Lieferantenwechsel vom alten Lieferanten des Kunden beansprucht, so informiert sigi den Kunden unverzüglich darüber. Sofern der Kunde nicht binnen einer Frist von drei Tagen bestätigt, dass der Wechsel ungeachtet dessen durchgeführt werden soll, wird sigi den Wechsel zum nächstmöglichen nicht beanspruchten Termin anmelden. Sollte dieser Termin mehr als vier Monate nach der Bestellung liegen, so hat sigi das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragsabschlusszeitpunkt aufzulösen.

## 3. Energiepreise, Vertragsbedingungen und Änderung derselben

**3.1** Es gelten die im Vertrag bzw. die in den aufgrund des Vertrages mitgeteilten Preisinformationen vereinbarten Preise. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, sigi rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.

**3.2** Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen zu tragen. Diese werden – sofern und nur insoweit sie anfallen – unter Fortbestand des Energieliefervertrages ebenfalls an den Kunden weiterverrechnet und sind von diesem an sigi zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen.

**3.3 Preisänderungen:** Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh). Allfällige Änderungen des Energiepreises (inkl. Produktwechsel, welcher eine Änderung des Energiepreises bewirkt) werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von sigi mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Beginn des nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonats liegen darf, für bestehende Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den vorstehenden Regelungen bereits ab dem Tag der Mitteilung dieser Änderungen an den Kunden umgesetzt werden.

sigi ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend beschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen von sigi unabhängigen Fälle berechtigt, den Energiepreis zu ändern:

**3.3.1 Den Arbeitspreis anhand der Entwicklung des (gewichteten) österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (kurz: ÖSPI) wie folgt:**

**3.3.1.1** Im Falle einer Abweichung des Vergleichswertes gem. Pkt. 3.3.1.3 von der jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Pkt. 3.3.1.3)

gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Pkt. 3.3.1.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 3.3.1.4) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des ÖSPI von 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die Preisänderung.

**3.3.1.2** Die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den sechs Monatswerten des ÖSPI, die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

**3.3.1.3** Der Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert aus sechs aufeinanderfolgenden Monatswerten des ÖSPI, beginnend mit dem Monatswert des ÖSPI jenes Monats, das vier Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der fünf Monatswerte der davor liegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der sechs aufeinanderfolgenden ÖSPI-Monatswerte der Monate Jänner 2021 bis Juni 2021.).

**3.3.1.4** Die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Wert, welcher sich aus der vor der Erhöhung geltenden Index-Basis und der tatsächlichen Erhöhung errechnet. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus der prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

### **3.3.2 Den Grundpreis anhand der Entwicklung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2010 (kurz: VPI 2010) wie folgt:**

**3.3.2.1** Im Falle einer Abweichung des Vergleichswertes im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Pkt. 3.3.2.3) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Pkt. 3.3.2.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 3.3.2.4) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des VPI 2010 von 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die Preisänderung.

**3.3.2.2** Die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den sechs Monatswerten des VPI 2010, die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

**3.3.2.3** Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert aus sechs aufeinander-

folgenden Monatswerten des VPI 2010, beginnend mit dem Monatswert des VPI 2010 jenes Monats, das vier Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der fünf Monatswerte der davor liegenden Monate. (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert von sechs aufeinanderfolgenden VPI-2010-Monatswerte der Monate Jänner 2021 bis Juni 2021.).

**3.3.2.4** Die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Wert, welcher sich aus der vor der Erhöhung geltenden Index-Basis und der tatsächlichen Erhöhung errechnet. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus der prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

### **3.3.3 Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:**

- Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Pkt. 3.3 uneingeschränkt angeboten werden.
- Preisänderungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr.
- Eine Preisänderung kann jeweils nur mit dem Beginn eines (zukünftigen) Kalendermonats erfolgen.
- Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten nach Pkt. 3.3 möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisänderungen muss der Schwankungsraum nicht neuerlich überschritten werden.
- Im Schreiben, mit dem die Preisänderung mitgeteilt wird, wird sigi auch über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.
- Der ÖSPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht und ist unter <https://www.energyagency.at> im Internet abrufbar.
- Der VPI 2010 wird von der Bundesanstalt Statistik Austria berechnet und veröffentlicht und ist unter <https://www.statistik.at> abrufbar.
- Die jeweils aktuellen Index-Basen von ÖSPI und VPI 2010 sowie ein Rechenbeispiel für eine Preisänderung sind auch unter <https://www.sigisogi.at> abrufbar.
- Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen sigi und dem Kunden ein neuer Index vereinbart. Wird der VPI 2010 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI von Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

## **4. Vertragsdauer, Kündigung, vorzeitige Auflösung, Lieferaussetzung**

**4.1** Der Stromliefervertrag kann vom Kunden zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen durch Erklärung gem. Pkt. 14.3 und von sigi unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen durch Erklärung gem. Pkt. 14.2 gekündigt werden.

**4.2** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sigi berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der Kunde trotz Bestehens der Voraussetzungen gem. Pkt. 9.2 der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt oder die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verweigert.

**4.3** Beide Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Hiervon bleiben allfällige sonstige Ansprüche der Vertragspartner unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Angabe von falschen oder unvollständigen Kundendaten, die für die zweifelsfreie automatisierte Identifizierung des zu beliefernden Zählpunkts und Vertragspartners durch den VNB im Wechselprozess erforderlich sind (z. B. Zählpunktnummer, Name und Adresse des Vertragspartners), sofern durch den Kunden trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen keine Verbesserung erfolgt;
- die Herbeiführung eines Vertragsabschlusses durch Angabe falscher Kundendaten, dem sigi aufgrund des korrekten Ergebnisses der Bonitätsprüfung nicht zugestimmt hätte;
- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- der Tod des Kunden;
- wenn die Vollmacht gem. Pkt. 2.2 nicht gültig erteilt oder widerrufen wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.2 vorliegen;
- wenn der Kunde die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten, die zur sofortigen Aussetzung berechtigen, aus diesem Vertrag nicht beendet.

**4.4** In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung und/oder vorzeitiger Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gem. § 82 Abs. 7 EIWOG zu erfolgen. Die Kosten des VNB für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung treffen den jeweiligen Verursacher.

## 5. Rabatte/Bonusgutschriften

**5.1** Allfällig gewährte Rabatte und Bonusgutschriften werden gem. der in Pkt. 6.2 beschriebenen Methodik abgerechnet.

**5.2** Allfällig gewährte Rabatte und Bonusgutschriften werden bei jeder Jahresverbrauchsabrechnung sowie Endabrechnung automatisch vom Rechnungsbetrag des Kunden abgezogen, sofern die angegebenen Voraussetzungen dafür vom Kunden vereinbarungsgemäß erfüllt wurden.

## 6. Mengenermittlung

**6.1** sigi legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom VNB gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Basis für die erste Jahresverbrauchsabrechnung ist der vom VNB bei Lieferbeginn gemeldete Anfangszählerstand. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des VNB gem. den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte.

**6.2** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden für die Abrechnung jene Mengen an elektrischer Energie, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von sigi zeiteinteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung konkrete Verbrauchswerte vor, werden diese für die Berechnung herangezogen und stichtagsbezogen abgerechnet.

## 7. Rechnungslegung, Teilbetragszahlungen

**7.1** sigi wird den Verbrauch elektrischer Energie des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gem. Marktregeln vom VNB periodisch zu übermittelnden Verbrauchswerte abrechnen. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Teilbeträge. Die monatlichen Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden elektronisch (gem. Pkt. 14.2) mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehnmal jährlich zu leisten.

**7.2** Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird sigi den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag jedenfalls erstattet wird. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird sigi zu viel gezahlte (Teil-)Beträge unverzüglich erstatten.

**7.3** Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

## 8. Bezahlung

**8.1** Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Zahlung mittels Bankeinzugs ermächtigung erfolgt, sofern nicht eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung (maximal sechs monatliche Teilbeträge, vgl. Pkt. 9) geleistet wurde. Hat der Kunde eine Bankeinzugs ermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Bankeinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Im Falle von Rückbuchungen haftet der Kunde im Verschuldensfalle für sämtliche daraus resultierende Schäden. Kosten für Überweisungen (z. B. Bankspesen des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.

**8.2** Die Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – nach Erhalt sofort fällig und werden ohne Abzug von sigi mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei nicht automatisierbar verarbeitbaren Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) übernimmt sigi keine Bankspesen und ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher in einem Preisblatt auszuweisen ist, in Rechnung zu stellen.

**8.3** Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

**8.4** Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an sigi aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von sigi sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

## 9. Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung

**9.1** Enthält das von sigi angebotene Produkt bereits zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden die Verpflichtung des Kunden zur Hinterlegung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, so ist sigi berechtigt, die Durchführung des Lieferantenwechsels bzw. der Anmeldung von der Hinterlegung bzw. erfolgreichen Stellung der vereinbarten Sicherheitsleistung abhängig zu machen. In diesem Fall ist die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung integrierter Produktbestandteil und wird dem Kunden erst bei Vertragsbeendigung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen zurückgestellt.

**9.2** Während laufender Kundenbelieferung kann sigi unbeschadet der in § 82 EIWOG festgelegten Rechte eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (maximal sechs monatliche Teilbeträge) verlangen, wenn:

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde;

- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist;
- nach den jeweiligen Umständen (z. B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

**9.3** Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Abschlagszahlung gem. Pkt. 7. sigi ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Abschlagszahlungen aliquot anzupassen. Fallen die Voraussetzungen gem. Pkt. 9.2 weg – dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von sechs Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt –, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfälliger zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen auf Anfrage zurückgestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Barkautionen zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank lautbarnten Basiszinssatz verzinst. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist.

## 10. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die zinsrechtlichen Sonderbestimmungen der §§ 456 und 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale wird in einem Preisblatt festgelegt.

## 11. Haftung, Schadenersatz

**11.1** sigi haftet gegenüber dem Kunden für durch sigi selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung, haftet sigi im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Bei Berechnungsfehlern von sigi wird ein Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,-- pro Schadensfall begrenzt. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haftet sigi weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für den entgangenen Gewinn. VNB sind keine Erfüllungshelfen von sigi.

**11.2** Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen VNB.

**11.3** Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm auf dem Kunden-Account angegebenen Angaben und Daten. Gibt der Kunde UID-Nr., Namen, Geburtsdatum, Adresse,

Firmenbuchnummer, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse an, so haftet er für deren Gültigkeit und Richtigkeit. Jedwede Änderung dieser Daten ist vom Kunden umgehend sigi bekannt zu geben.

## 12. Höhere Gewalt, Hindernisse im Bereich der Netzbetreiber

Sollte sigi durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch sonstige Hindernisse, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, weiters durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Energieliefervertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht seine Verpflichtung zur Lieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind. Die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

## 13. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung von sigi finden Sie auf [www.sigisogi.at/datenschutz](http://www.sigisogi.at/datenschutz)

## 14. Formerfordernisse und Zugangsregelung

**14.1** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der im Folgenden näher geregelten Form. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Formerfordernisse.

**14.2** Mitteilungen von sigi: Der Kunde und sigi vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen von sigi (wie etwa Kündigungen) per E-Mail an die vom Kunden auf seinem Kunden-Account aktuell bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Der Kunde wird deshalb jedwede Änderung seiner mit Vertragsschluss bekannt gegebenen E-Mail-Adresse sigi unverzüglich mitteilen und sein E-Mail-Postfach dauerhaft warten, sodass eine jederzeitige Zustellung seitens sigis möglich ist. Elektronische Erklärungen gelten als persönlich adressiertes Schreiben zugegangen, wenn sie an die vom Kunden solchermaßen bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Ist eine solche Erklärung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann seitens sigis auch eine ersatzweise Erklärung (telefonisch oder per Schriftstück) erfolgen. In diesem Fall hat der Kunde sigi den durch die nicht automatisiert bearbeitbare Kommunikation verursachten Mehraufwand gem. den im Preisblatt angegebenen Pauschalen zu ersetzen.

**14.3** Mitteilungen des Kunden: Der Kunde kann sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen in seinem Kunden-Account in den dort dafür vorgesehenen Eingabemasken durchführen, was als persönlich adressiertes Schreiben an sigi gilt. Darüber hinaus sind auch persönlich unterzeichnete Erklärungen des Kunden sowie Mitteilungen in automatisierten Marktregelprozessen (insbesondere Wechselliste, An- und Abmeldeliste) vertragskonform.

## 15. Schlussbestimmungen / Grundversorgung

**15.1** Die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Sigi darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

**15.2** Der Kunde wird jede Änderung seines Namens, seiner E-Mail-Adresse, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform unverzüglich dem Kunden-Account von sigi mitteilen, soweit es dem Kunden möglich und zumutbar ist.

**15.3** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Stromliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung dieser AGB und des Stromliefervertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

**15.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder ein auf Basis dieser AGB abgeschlossener Stromliefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

**15.5** Eine Belieferung mit sigi-Produkten im Rahmen der sigi-AGB als Grundversorgung ist nicht möglich. Die Grundversorgung durch die ENAMO Ökostrom GmbH erfolgt auf Wunsch des Kunden im Rahmen des dafür von der ENAMO Ökostrom GmbH veröffentlichten Grundversorgungstarifes.

## 16. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

sigi ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Preisänderungen sind ausschließlich gem. Pkt. 3 zulässig. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem sigi mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

## 17. Informationsservice

**17.1** Informationen über allfällige gesetzliche Rücktrittsrechte werden dem Kunden vor Vertragsabschluss im Kunden-Account zur Kenntnis gebracht.

**17.2** Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für den Kunden jederzeit im Internet unter [www.sigisogi.at](http://www.sigisogi.at) bereit. Auf der Homepage von sigi und im Kunden-Account stehen das jeweils aktuelle Preisblatt und andere Informationen rund um die Stromversorgung des Kunden zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl sigi als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.e-control.at>

**17.3 Es wird gem. § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG verwendet werden.**

**17.4** Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z. B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Stand: September 2020